

STATUTEN

Volley Aarburg/Zofingen



INHALTSVERZEICHNIS

I	NAME, SITZ, UND ZWECK	2
II	MITGLIEDSCHAFT	2
III	ORGANISATION	4
IV	FINANZEN	6
V	STATUTENÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG	7
VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Volley Aarburg/Zofingen (VAZ) - nachstehend Verein genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 2 Der Verein ist Mitglied von Swiss Volley und Swiss Volley Region Aargau (SVRA). Er ist politisch und konfessionell neutral und geht durch Fusion des Volleyballclubs Zofingen (VCZ) mit der Abteilung Volleyball des STV Aarburg (STVA) hervor.
- Art. 3 Der VAZ bezweckt:
- Die Förderung des Volleyballsports
 - Die Vorbereitung der Mitglieder auf das wettkampfmässige Volleyballspiel und dessen Organisation
 - Die Pflege von Freundschaft und Geselligkeit

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Grundsätzlich kann jedermann in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Vereins und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.
- Art. 5 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern

Mitglieder

- Art. 6 Aktivmitglieder:
- Zu den Aktivmitgliedern zählen Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts, welche aktiv an Training, Spielbetrieb und Vereinsgeschehen teilnehmen. Alle durch den VAZ lizenzierten Spieler gelten als Aktivmitglieder. Unabhängig von der Teilnahme an Training und Spielbetrieb zählen zu den Aktivmitgliedern auch Funktionäre des Vereins wie z.B. Vorstand, vereinsinterne Revisoren, Trainer und Mitglieder, welche vom Vorstand mit einer bestimmten Aufgabe betraut werden.
- Art. 7 Ehrenmitglieder:
- Vereinsmitglieder, die sich ausserordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder.

Art. 8 Passivmitglieder:

Freunde und Gönner des Vereins und des Volleyballsports, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Passivmitglieder werden an die Vereinsversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist ausgeschlossen. Sämtliche Mitglieder sind erst ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 10 Wählbar in die Vereinsorgane sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Art. 11 Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 12 Aktivmitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung von Anlässen zu unterstützen.

Austritt, Ausschluss

Art. 13 Jedem Mitglied steht das Recht des freien Austritts zu. Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich vor der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Art. 14 Mitglieder, die sich weigern, den Statuten oder den Weisungen der leitenden Organe nachzukommen, dem Verein zur Unehre gereichen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können mittels Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 15 Ausgeschlossene Mitglieder können Swiss Volley gemeldet werden.

Art. 16 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden.

III. ORGANISATION

Art. 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Vereinsversammlung

Art. 19 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet innerhalb eines Monats nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder werden unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Art. 20 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 21 Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
2. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Vereinsversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Tätigkeitsprogramm
8. Wahlen
9. Ehrungen
10. Erlass und Revision der Statuten
11. Anträge
12. Verschiedenes

Art. 22 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- Art. 24 Der Besuch der Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen müssen an den Präsidenten gerichtet werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

- Art. 25 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:
- durch den Vorstand
 - wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Begehren beim Präsidenten verlangt.

In letzterem Fall muss die ausserordentliche Vereinsversammlung innert 2 Monaten nach Einreichen des Begehrens abgehalten werden. Die Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung finden sinngemäss Anwendung.

Der Vorstand

- Art. 26 Zur Leitung des Vereins wählt die Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand.

- Art. 27 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten.

- Art. 28 Pflichten des Vorstandes sind insbesondere:
- Besorgen der Vereinsgeschäfte nach Statuten und Reglementen
 - Erlass von Pflichtenheften
 - Administrative und technische Leitung des Vereins
 - Ernennung von Trainern, Funktionären und Kommissionen
 - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Erstellung von Jahresrechnung und Budget
 - Erstellung des Tätigkeitsprogramms
 - Führen der Mitgliederliste
 - Information der Mitglieder

- Art. 29 Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

- Art. 30 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- Art. 31 Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 32 Zur Erledigung von ausserordentlichen, im Budget nicht vorgesehenen, Ausgaben hat der Vorstand eine jährliche Kompetenzsumme, die an der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 33 Kann kein Präsident gewählt werden, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Hauptverantwortlichen. Dieser übernimmt die Aufgaben eines Präsidenten.

Revisoren

Art. 34 Die Revisoren prüfen vor der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatz auf die Dauer eines Jahres. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. FINANZEN

Einnahmen

Art. 35 Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Sponsoren- und Werbeeinnahmen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Vermögenserträgen

Mitgliederbeiträge

Art. 36 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Vereinsversammlung festgelegt. Von der Vereinsversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Art. 37 Sämtliche Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. September des jeweiligen Vereinsjahres zu entrichten.

Art. 38 Für Aktivmitglieder, die nach Beginn der Meisterschaft dem Verein beitreten, legt der Vorstand die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrages fest.

Art. 39 Befreiung:

Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, Trainer und Schiedsrichter des VAZ sind vom Jahresbeitrag befreit. Der Vorstand kann in besonderen Fällen weitere Mitglieder vom Jahresbeitrag ganz oder teilweise befreien.

Sponsoring und Zuwendungen

Art. 40 Als Sponsorbeiträge gelten Zuwendungen, für welche der Verein gemäss Vertrag Verpflichtungen eingeht. Verträge dürfen nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

Ausgaben

- Art. 41 Aus der Vereinkasse werden insbesondere bestritten:
- die ordentlichen Ausgaben
 - Beiträge an die Verbände
 - Kosten für Hallen, Anlagen und Material
 - Schiedsrichterspesen
 - Kosten für Ausbildung und die Lizenzen für Schiedsrichter, Schreiber und andere Funktionäre
 - Entschädigungen an Trainer und weitere Funktionäre des Vereins
- Art. 42 Entschädigungen für Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre werden durch den Vorstand festgelegt.
- Art. 43 Spielerlizenz:
Die Kosten der Spielerlizenz bezahlt jeder Spieler selber.
- Art. 44 Bussen:
Von Swiss Volley oder SVRA gebüsste Vereinsmannschaften oder Spieler bezahlen ihre Bussen selber. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 45 Haftung:
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
- Art. 46 Versicherungen:
Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich.

V. STATUTENÄNDERUNGEN, VEREINSAUFLÖSUNG**Statutenänderung**

- Art. 47 Eine Änderung der Statuten (ausschliesslich Anhänge) kann nur auf eine Vereinsversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vereinsauflösung

- Art. 48 Nach Art. 77 ZGB erfolgt die Auflösung von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.

- Art. 49 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung, an der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 50 Das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschluss der Vereinsversammlung für die Förderung des Volleyballsports und/oder gemeinnütziger Organisationen zu verwenden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 51 Nebst diesen Statuten erklärt der Verein die Reglemente und Statuten des SVRA, Swiss Volley und der FIVB für seine Mitglieder und Funktionäre als verbindlich.
- Art. 52 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2017 mit der statutarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



(Jürg Müller)

Für den Vorstand



(Stefan Finger)

ANHANG ZU DEN STATUTEN

von

Volley Aarburg/Zofingen



Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Generalversammlung vom 18. Mai 2017 hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| • Aktive unter 16 Jahren | sFr. 70.-- / Jahr |
| • Aktive ab 16 bis 20 Jahren | sFr. 120.-- / Jahr |
| • Aktive ab 20 Jahren | sFr. 170.-- / Jahr |
| • Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| • Passivmitglieder | sFr. 20.-- / Jahr |

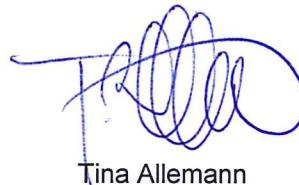
Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis die Vereinsversammlung neue Ansätze festlegt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai.

Der Präsident



Jürg Müller

Finanzen



Tina Allemann